

Begünstigungsänderung auf Todesfallkapitalien

Was ist bei einer Begünstigungsänderung zu beachten?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung ist nur für Todesfallkapitalien möglich
- Die versicherte Person muss im Zeitpunkt des Todes gegenüber der begünstigten Person oder den begünstigten Personen die Stellung eines Versorgers haben
- Die Begünstigungsänderung ist der Stiftung mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular (<https://www.maurituspensionskasse.ch/downloads>) zu Lebzeiten des Versicherten mitzuteilen

Wie sieht die reglementarische Begünstigungsordnung aus?

Gemäss Artikel 18.6 Absatz 2 des Vorsorgereglementes ist die Begünstigungsordnung folgendermassen geregelt:

- a) Die gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen, bei deren Fehlen
- b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern keine Hinterlassenenrenten aus einem anderen Vorsorgefall bezogen werden, bei deren Fehlen
- c) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 18.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- d) die Eltern und die Geschwister der verstorbenen versicherten Person

Geschiedene Ehegatten haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Fehlen Begünstigte nach dieser Bestimmung, verfällt das Todesfallkapital an die Stiftung

Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigtenkategorien in Absatz. 2 lit. a), b) und d) ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Fehlt eine solche Erklärung, wird das Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtenkategorie nach Anzahl Köpfen zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Die Mitteilung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person eingereicht werden.

Wenn Sie Fragen zum Thema Begünstigungsänderung haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Stiftung.